Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln

Sitzungstermin:	14.02.2024
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	19:55 Uhr
Ort, Raum:	Steffeln, Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Frau Sonja Blameuser	Ortsbürgermeisterin

Mitglieder

Herr Lothar Arens	
Herr Jürgen Baur	
Herr Karl Heinz Blum	
Herr Lothar Fischbach	
Herr Werner Grasediek	Beigeordneter
Herr Bruno Juchems	
Herr Siegfried Schäfer	
Herr Roland Schlösser	Erster Beigeordneter
Herr Werner Schweisthal	

Ortsvorsteher

Herr Wilhelm Fuchs	

Verwaltung

Herr Guido Müller	Protokollführung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Marco Bernardy	
Herr Friedhelm Finken	
Herr Karl Mies	

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Steffeln waren durch Einladung vom 06.02.2024 auf Mittwoch, 14.02.2024 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Seniorenbeauftragte/r der Ortsgemeinde
4. Neufassung Zweitwohnungssteuersatzung
5. Bauanträge / Bauvoranfragen
6. Informationen der Ortsbürgermeisterin
7. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Informationen der Ortsbürgermeisterin
10. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.12.2022 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

keine

TOP 3: Seniorenbeauftragte/r der Ortsgemeinde
Vorlage: 3-0072/23/36-046

Sachverhalt:

Vom Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Gerolstein und der Gemeindeschwester plus, Frau Elisabeth Rainarz, wurde angeregt in den Ortsgemeinden jeweils eine Seniorenbeauftragte/einen Seniorenbeauftragten zu benennen, der als Ansprechpartner in der jeweiligen Ortsgemeinde für die Senioren zur Verfügung steht. In der Ortsgemeinde Steffeln möchte sich Herr Rudolf Heinzelmann, Bachstraße 10,54597 Steffeln als Seniorenbeauftragter zur Verfügung stellen.

Beschluss:

Herr Rudolf Heinzelmann, Bachstraße 10, 54597 Steffeln wird zum Seniorenbeauftragten der OG Steffeln bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 10

TOP 4: Neufassung Zweitwohnungssteuersatzung
Vorlage: 1-0704/24/36-047

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Steffeln erhebt seit dem 01.01.2002 die Zweitwohnungssteuer. Seit Inkrafttreten der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer hat sich die Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer weiterentwickelt. Zur weiteren Gewährleistung der rechtssicheren Steuererhebung ist daher die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung erforderlich.

Der vorgelegte Entwurf der Satzung ist angelehnt an die aktuelle Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz.

Zudem wird in § 5 Absatz 4 der Neufassung die Möglichkeit geschaffen, für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Hierdurch wird die Erhebung effizienter gestaltet, da der jährliche Aufwand für das Versenden des Steuerbescheides entfällt. Diese Regelung gilt bereits für die Erhebung der Grundsteuern.

Der Steuersatz liegt aktuell bei 10%, im Rahmen der Neufassung besteht die Möglichkeit den Steuersatz ab dem 01.01.2025 anzupassen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2025 mit einem Steuersatz von 10 Prozent.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 8 Enthaltung: 2

TOP 5: Bauanträge / Bauvoranfragen
Vorlage: 2-0695/24/36-048

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde liegt ein Nachtrag für den bereits genehmigten Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage, für die Gemarkung Steffeln (Lehnerath), Flur 11, Parzelle 86/3 vor.

Das Gebäude wurde Aufgrund der Bodenverhältnisse tiefer ins Gelände abgesenkt und 80 cm vom Nachbargrundstück entfernt.
Der neu eingereichte Lageplan sowie 2 Ansichten der Planunterlagen sind beigefügt.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist trotz Nachtrags gegeben.
Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde stimmt dem vorliegenden Nachtrag (das Gebäude wurde Aufgrund der Bodenverhältnisse tiefer ins Gelände abgesenkt und 80 cm vom Nachbargrundstück entfernt) zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage in der Gemarkung Steffeln, Flur 11, Parzelle 86/3 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 10

TOP 6: Informationen der Ortsbürgermeisterin

- Nach der Auflösung der Fischereigenossenschaft Oosbach, ehem. Obere Kyll, bedingt durch die Fusion der VG Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll, hat bisher noch keine konstituierende Sitzung der neuen Fischereigenossenschaft Oosbach stattgefunden. Der vorhandene Geldbestand kann der Ortsgemeinde nicht zur Verfügung gestellt werden; dessen Auszahlung an die Anlieger ist bislang nicht erfolgt. Die Verwaltung wird sich jedoch gegenüber den neuen Vertretern der Fischereigenossenschaft Oosbach dafür einsetzen, dass das vorhandene Geldvermögen für Zwecke der Ortsgemeinde Steffeln eingesetzt wird.

- Nach Mitteilung der Vorsitzenden befindet sich die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Baugebiet „An der Acht“ noch in der Aufstellung.

- Die Ortsbürgermeisterin teilt mit, dass die Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteils Lehnerath ebenfalls noch nicht abgeschlossen ist.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 7: Anfragen, Verschiedenes

- Ortsbürgermeisterin Blameuser weist nochmals darauf hin, dass sie nach der Kommunalwahl am 09.06.2024 nicht mehr für das Amt der Ortsbürgermeisterin zur Verfügung stehen wird. Ein/e Nachfolger:in ist bisher nicht bekannt.

- Die bisherigen Wahlen zum Ortsgemeinderat erfolgten als Personenwahl mit inoffiziellen Listen. Obm.'in Blameuser stellt anhand einer Präsentation das von der Verbandsgemeindeverwaltung empfohlene Wahlverfahren einer Mehrheitswahl mit nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen vor. Der Ortsgemeinderat ist jedoch der Auffassung, dass das bisher praktizierte Wahlverfahren beibehalten werden soll. Mittels einer Veröffentlichung im Blättchen sollen interessierte Personen dazu aufgerufen werden, sich für eine Kandidatur für den zukünftigen Ortsgemeinderat zu melden.

- Die Vorsitzende informiert über die Erstellung eines Abschussplanes für die Jagd. Da die Schälschaden rückläufig sind, streben die Jagdpächter eine Senkung der Abschusszahlen an. Nach Auffassung des Ortsgemeinderates sollen die Zahlen aus dem letzten Jahr jedoch beibehalten werden.

- In Bezug auf die Errichtung eines neuen Mobilfunkmastes liegt bisher keine Rückmeldung des Anbieters vor.

Für die Richtigkeit:

Sonja Blameuser
(Vorsitzende)

Guido Müller
(Protokollführer)

	aktueller Steuersatz						
Steuersatz	10%	11%	12%	13%	14%	15%	16%
Gesamt Steuereinnahmen für die Ortsgemeinde	11.266,00 €	12.392,60 €	13.519,20 €	14.645,80 €	15.772,40 €	16.899,00 €	18.025,60 €
davon aus Steuerobjekten Häuser/Wohnungen ca.	7.218,00 €	7.939,80 €	8.661,60 €	9.383,40 €	10.105,20 €	10.827,00 €	11.548,80 €
davon aus Steuerobjekten Campingplatz ca.	4.048,00 €	4.452,80 €	4.857,60 €	5.262,40 €	5.667,20 €	6.072,00 €	6.476,80 €
Steuerobjekte Häuser/Wohnungen	18						
Steuerobjekte Campingplatz	50						
Durchschnittliche Steuerbelastung pro Steuerpflichtigem							
Zweitwohnungsbesitzer Haus/Wohnung	401,00 €	441,10 €	481,20 €	521,30 €	561,40 €	601,50 €	641,60 €
Zweitwohnungsbesitzer Campingplatz	80,96 €	89,06 €	97,15 €	105,25 €	113,34 €	121,44 €	129,54 €

TOP Ö 4

Satzung

der Ortsgemeinde Steffeln über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung-ZWStS) vom 14.02.2024

Neufassung ab 01.01.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Steffeln in seiner Sitzung am 14.02.2024 die folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Steffeln erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

§ 2

Steuerpflicht und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtig ist, wer in der Ortsgemeinde Steffeln eine Zweitwohnung innehat.
(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).
(3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt.
(4) Als Zweitwohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für mehr als drei Monate abgestellt werden.
(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an andere vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an andere zu vermieten versucht.
(6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
(3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
(4) Für Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung –II.BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBL.I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBL.I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.
(5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die gezahlte Netto-Standplatzmiete. Bei Eigennutzung (Nutzung auf dem eigenen Grundstück) ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Netto-Standplatzmiete im Sinne von Satz 1 zugrunde zu legen.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich ____ Prozent des jährlichen Mietaufwandes.
Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 1. Januar eines Jahres, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 6

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Verbandsgemeindeverwaltung dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das bei der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.
(2) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die im Sinne von § 2 Absatz 4 genutzt werden, sind zur Mitteilung entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

§ 7

Mitteilungspflicht

(1) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind verpflichtet, der Verbands-gemeindeverwaltung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Veränderungen an dem Innehaben der Wohnung bzw. Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Wohnung, Nießbrauch oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendermonats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt;
b) bzw. die Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
c) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurde und an welche Person die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und des Baujahres, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.
(3) Die in § 6 Absatz 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche sowie des jährlichen Mietaufwandes (§ 3 Absatz 2) bzw. der jährlichen Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

§ 8

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich, leichtfertig oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 6 oder seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Übermittlung von Daten

(1) Die Meldebehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein übermittelt gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Rheinland-Pfalz vom 08.05.2018 der erhebenden Stelle zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 BMG. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Steffeln gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,

- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- Unterlagen der Einheitsbewertung,
- das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer,
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten/Liegenschaftskataster.
- Wasserverbrauchsabrechnungen

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Steffeln befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom 14.02.2024 über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.03.2015 tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Steffeln, den 14.02.2024

Sonja Blameuser

Ortsbürgermeisterin

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

TOP Ö 5

Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte

Verbandsgemeinde Gerolstein
EINGANG AM 05. Dez. 2023

RheinlandPfalz
VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT WESTEIFEL-MOSEL

Hergestellt am 11.10.2022

Flurstück:	86/3	Gemeinde:	Steffeln
Flur:	10	Landkreis:	Vulkaneifel
Gemarkung:	Steffeln		

Im Viertheil 24
54470 Bernkastel-Kues

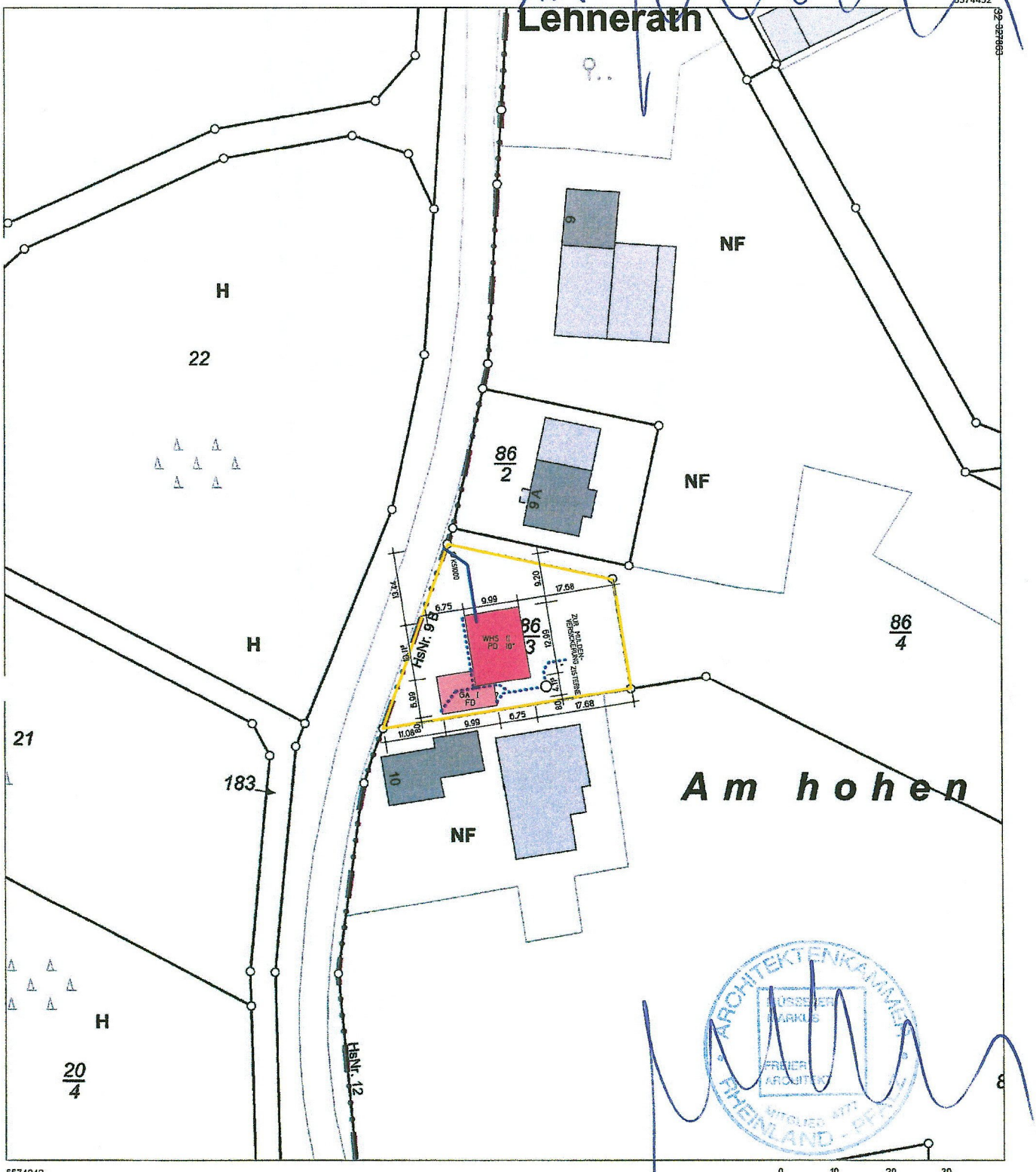

Maßstab 1 : 1 000

0 10 20 30 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde)§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen(.
Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück.

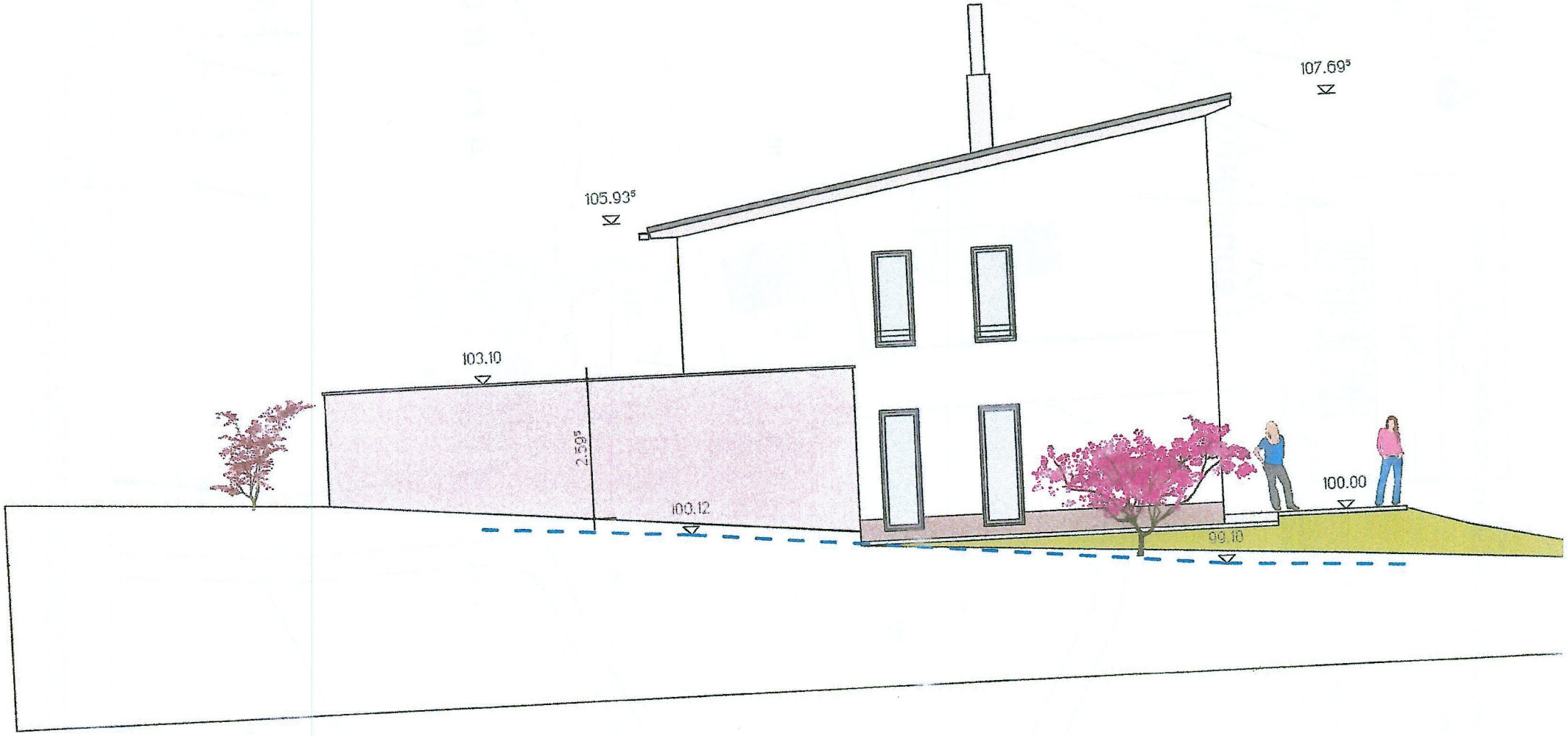

SÜD ANSICHT

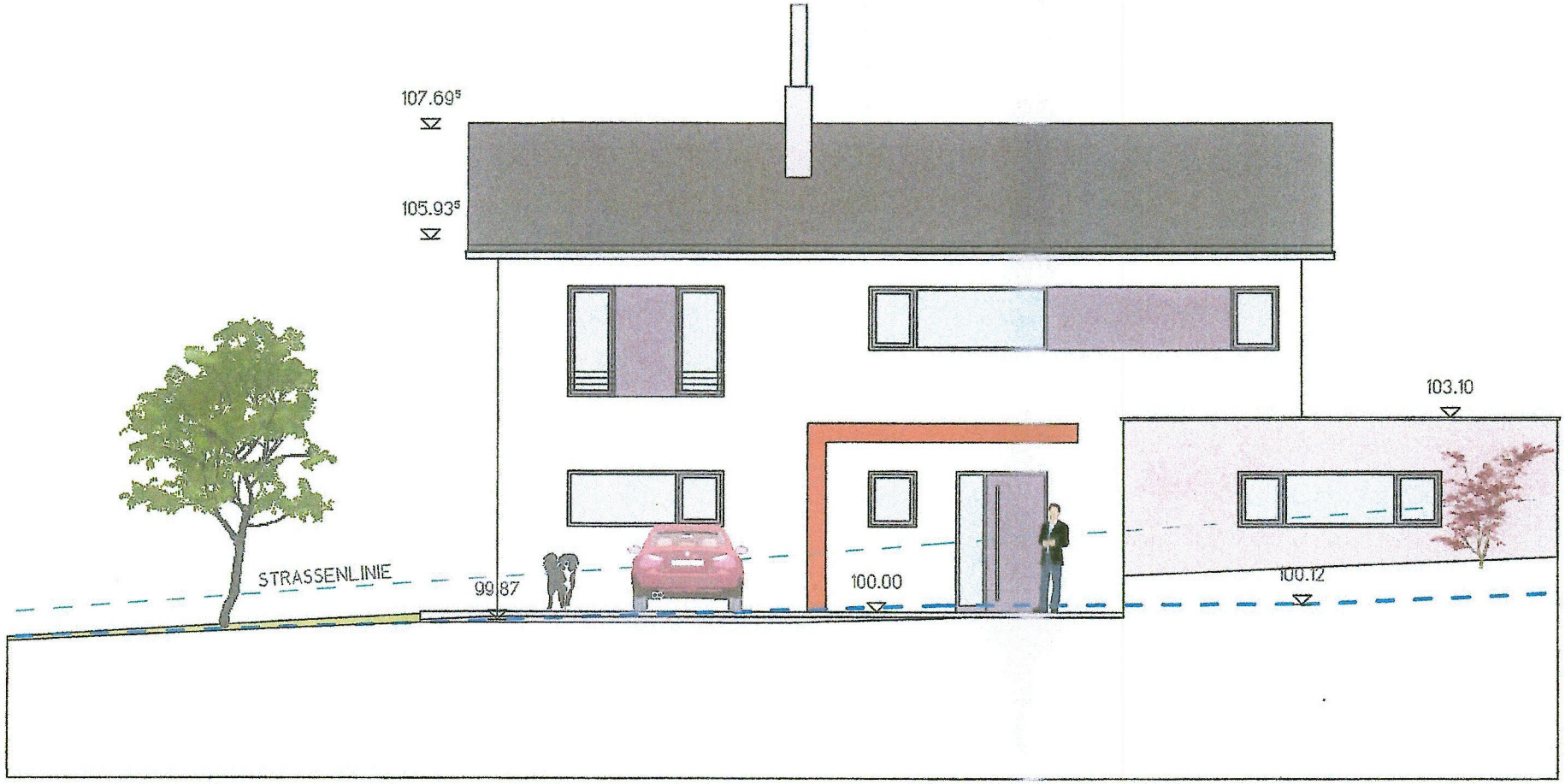

WEST ANSICHT